

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 105/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef S [REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -

g e g e n

Dörthe Elisabeth J a [REDACTED] geb. Schi[REDACTED], Auszubildende,
B[REDACTED]straße [REDACTED], bei Karl Schi[REDACTED], Ba[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 12. Juni 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 1. Juni 1979 - 15 U 181/78 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Die von der Revision als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen bedürfen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Beantwortung. Die Beklagte hat danach dem Kläger die Ehe nicht versprochen. Es kommt daher nicht darauf an, unter welchen Voraussetzungen ein solches Versprechen wirksam und § 1301 BGB (entsprechend) anwendbar wäre.

- 3 -

Die Revision verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg. Sie wendet sich im wesentlichen gegen die Würdigung des Tatsachenstoffes und der Beweise durch den Tatrichter, ohne einen Rechtsfehler des Berufungsgerichts aufzuzeigen. Dieses hat weder gegen die Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze oder verfahrensrechtliche Normen verstoßen. Es hat insbesondere erhebliches Vorbringen und Beweisangebote des Klägers über die behauptete Darlehensgewährung nicht übergangen. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht als nicht erwiesen angesehen, daß eine künftige Eheschließung der Parteien vereinbarter Zweck oder Geschäftsgrundlage der Zuwendungen war.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)